021 K 008/22

AMTSGERICHT LANGENFELD (RHLD.)

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 6.02.2025, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Langenfeld, Hauptstraße 15, Saal 63

der im Grundbuch von Monheim Blatt 7747 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Monheim, Flur 13, Flurstück 4798, Gebäude- und Freifläche, Falkenstraße 29, nunmehr Lerchenweg 29, groß: 139 m²
Monheim Flur 13, Flurstück 4802, Gebäude- und Freifläche, Lerchenweg, groß: 18 m²
1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Monheim, Flur 13, Flurstück 4796, Weg, Falkenstraße, groß: 50 m²
1/57 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Monheim, Flur 13, Flurstück 4804, Straße, Lerchenweg, groß: 407 m²

versteigert werden.

Gemäß Gutachten handelt es sich ein unterkellertes Einfamilienhaus, ausgeführt als Reihenmittelhaus-Bewertungsbaujahr 2003- mit ca. 144 qm Wohnfläche inklusive ausgebautem Dachgeschoss, einer Garage auf einem separatem Grundstück und anteiligen Wegeflächen an Privatwegen in mittlerer Wohnlage von

Monheim, bei guter Kfz-sowie befriedigender Nahverkehrs-und guter Einkaufsanbindung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 4798: 465.000,00 Euro

Flurstück 4802: 12.000,00 Euro

Flurstück 4796 Anteil 1/9: 1.600,00 Euro

Flurstück 4804 Anteil 1/57: 2.000,00 Euro

insgesamt: 480.600,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Langenfeld, 02.12.2024